

XIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2015 folgenden XIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält folgende Fassung:

I. Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

1.	Erwerb eines Familiengrabes für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.229,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Gräbern für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)	74,30 €
3.	Erwerb eines Familiengrabes im Grabkammersystem (je Grabstelle)	
	a) für die Dauer von 15 Jahren	1.230,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.460,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Familiengrab im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	82,00 €
5.	Erwerb eines Wahlgrabes für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.085,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	1.618,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für Urnenbeisetzungen (je aufzunehmende Urne und Jahr)	54,30 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	1.526,00 €
	b) für die Dauer von 30 Jahren	2.289,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	76,30 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je aufzunehmende Urne)	
	a) für die Dauer von 20 Jahren	960,00 €

b)	für die Dauer von 30 Jahren	1.415,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald (je aufzunehmende Urne und Jahr)	48,00 €
11.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab auf dem Westfriedhof (je aufzunehmende Urne)	
a)	für die Dauer von 20 Jahren	1.691,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	2.369,00 €
12.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im dauergrabgepflegten Gemeinschaftsgrab (je aufzunehmende Urne und Jahr)	84,60 €
II.	Überlassung von Reihengräbern für Erdbestattungen und Urnenreihengräbern	
1.	Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen	
a)	Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren	1.459,00 €
b)	Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren	710,00 €
c)	pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren	2.078,00 €
d)	pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren	1.289,00 €
e)	Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren	1.794,00 €
2.	Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	
a)	Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	830,00 €
b)	pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren	1.203,00 €
c)	anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren	899,00 €
III.	Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	484,00 €
IV.	Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen	
1.	Sargbeisetzungen (Erdbestattungen)	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	215,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Normallage)	460,00 €
2.	Sargbeisetzungen im Grabkammersystem	210,00 €
3.	Urnenbeisetzungen	
a)	in Urnenfamilien- und -reihengräbern sowie im Gemeinschaftsfeld für anonyme Urnenbeisetzungen	130,00 €
b)	Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld	24,00 €

c)	Beisetzungen in Urnennischen	60,00 €
d)	Beisetzungen in vorhandenen Gräbern für Erdbestattungen	130,00 €
4.	Zuschläge	
a)	Begleitung des Trauerzuges	35,00 €
b)	Bei Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 v. H. erhoben.	
V.	Gebühren für Umbettung, Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	
1.	Ausgraben einer Leiche bzw. einer Urne zwecks Überführung auf einen anderen Friedhof	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	415,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage	800,00 €
c)	Urnen	100,00 €
2.	Umbetten innerhalb eines Friedhofs	
a)	bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	750,00 €
b)	bei Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aus Normallage in Normallage	1.200,00 €
c)	Urnen	185,00 €
VI.	Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen sowie Sarg- und Kühlkammern	
1.	Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Sargkammer/Kühlkammer	
a)	Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	511,00 €
b)	Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen	112,00 €
2.	Reinigungsgebühren	
a)	Reinigung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen)	56,00 €
b)	Reinigung der Friedhofshalle Lieberhausen	30,00 €
VII.	Grabpflege	
1.	Abräumen einer Grabstätte	
a)	einer Familiengrabstätte im Rahmen einer weiteren Beisetzung	57,00 €
b)	bei vorzeitiger Rückgabe	nach Aufwand
2.	Einebnen und Einsäen einer Grabstätte	
a)	Erdgrabstätten	97,00 €
b)	Urnengrabstätten	24,00 €
3.	Gärtnerische Pflege von Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist (je Grabstelle und Jahr)	39,00 €
4.	Pflanzfertige Herrichtung	
a)	eines Familien- bzw. Reihengrabes für Erdbestattungen	150,00 €

b) eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €
c) eines Familien- bzw. Reihengrabes für Urnenbestattungen	80,00 €

VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen	
a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen	92,00 €
b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen	64,00 €
2. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten	
a) erstmalige Genehmigung für die Dauer von 3 Kalenderjahren	210,00 €
b) Verlängerung der Gültigkeitsdauer für ein weiteres Kalenderjahr	70,00 €
c) Genehmigung einmaliger gewerblicher Arbeiten	16,00 €
3. Gebühr für die Teilung einer vorhandenen Grabstätte	51,40 €
4. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berechnet.	
5. Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgaben der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Gummersbach bleibt unberührt.	

Artikel II

Dieser XIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2016 in Kraft.